<u>5 IRRTÜMER</u> ÜBER DAS AUTOFAHREN



DDR. IRIS PIRCHER
Anwalt - Avvocato

Meraner Str. 5 Via Merano 39011 Lana - BZ

+39 0473 564 926 pircher.rechtskanzlei@gmail.com Irrtum 1: Ich streife auf dem Parkplatz beim Ausparken ein fremdes Auto. Aus Zeitnot lege ich einen Zettel mit meinen Daten hinter die Windschutzscheibe und gehe.

Wer einen Schaden verursacht, muss stehen bleiben bzw. warten, ansonsten kann das als Fahrerflucht gewertet werden. Bei einem reinen Blechschaden droht dann eine Verwaltungsstrafe, bei einem Personenschaden wird es zur Straftat. Zusätzlich kann der Geschädigte bei einem Blechschaden eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung machen, wenn sich der Vorfall auf einem öffentlichen Parkplatz ereignet hat. Der Zettel hinter der Windschutzscheibe kann verloren gehen und ist somit keine angemessene Handlung. Bei großer Eile ist es am korrektesten, den Vorfall der Polizei zu melden.

Irrtum 2: Ich habe meinen Führerschein verloren. Wenn mich die Polizei aufhält, passiert nicht viel.

Wenn man bei einer Verkehrskontrolle angehalten wird, muss man einen gültigen Führerschein vorlegen, sonst drohen hohe Strafen. Im Falle des Verlustes des Führerscheins ist innerhalb von 48 Stunden eine Verlustanzeige bei den Carabinieri oder der Polizei zu machen. Danach reicht man ein Ansuchen zwecks Ausstellung eines Duplikates des Führerscheins ein und erhält in der Zwischenzeit eine provisorische Fahrerlaubnis.

Irrtum 3: Endlich habe ich einen öffentlichen Parkplatz gefunden. Ich bitte meinen Beifahrer, sich dort hinzustellen und diesen zu besetzen.

Der Beifahrer darf sich tatsächlich in die Parklücke stellen, allerdings darf er hierbei den Verkehr nicht behindern und den Parkplatz nicht übermäßig lange besetzen. Es ist allerdings nicht zulässig, Gegenstände auf den freien Parkplatz zu stellen, um diesen für sich freizuhalten. In diesem Fall handelt es sich nämlich um eine zweckentfremdete Benutzung eines Parkplatzes.

Irrtum 4: Ich habe nur 2-3 Gläschen getrunken, daher kann ich mein Auto problemlos benutzen.

Grundsätzlich ist es verboten, betrunken Auto zu fahren. Bei einem Gehalt von über 0,5 q/l Alkohol im Blut wird die Gültigkeit des Führerscheins zeitweilig ausgesetzt. Bei einem Alkoholgehalt von 0,5 g/l - 0,8 g/l für 3 bis 6 Monate, bei 0,8 g/l - 1,5 g/l für 6 Monate bis zu 1 Jahr und bei über 1,5 g/l für 1bis 2 Jahre. Fährt man bei der Kontrolle ein fremdes Auto, so verdoppelt sich diese Zeit. Ebenso wird die Aussetzung bei Führerscheinneulingen oder bei Personen, die berufsmäßig andere Personen transportieren, erhöht. Bei über 1,5 q/l kommt es zu einem Strafverfahren und es ist die Beschlagname des Autos vorgesehen, außer es gehört einem Dritten.

Irrtum 5: Nach einer Party hält mich die Polizei auf. Ich verweigere den Alkoholtest, dann passiert mir nichts.

Der Autofahrer kann zwar den Alkoholtest verweigern, aber es bringt ihm keine Vorteile. Die Verweigerung an sich wird nämlich als Straftat gewertet. Es droht in diesem Fall eine hohe Geldstrafe oder eine Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr. Außerdem wird der Führerschein für eine Dauer von 6 Monaten bis zu 2 Jahren ausgesetzt und das Auto wird beschlagnahmt, außer es gehört einem Dritten.